



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-49.pdf>)

geändert durch:

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Oktober 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-78.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-65.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-10.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-38.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-28.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich.....	4
§ 26 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs .....	5
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs .....	5
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit .....	6
§ 30 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	7
§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....	7
Anhang 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.....	9
Anhang 2: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg .....	14

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 25 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge (APO BWL) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 26 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Als Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind nachzuweisen:
  1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss; das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte umfassen und einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 120 ECTS-Punkten beinhalten, von denen mindestens 12 ECTS-Punkte aus der Volkswirtschaftslehre und mindestens 10 ECTS-Punkte aus statistischen Methoden oder Ökonometrie stammen;
  2. das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang 1.
- (2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. <sup>2</sup>In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Abschlussnote gemäß Anhang 1 Ziffer 3.3 Satz 2 und 3 durchgeführt. <sup>3</sup>Das Zeugnis muss bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. <sup>4</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>5</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>6</sup>Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gem. Satz 2 fristgemäß erbracht wird. <sup>7</sup>Anderenfalls ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist endet acht Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters.

### § 27 Ziele des Masterstudiengangs

<sup>1</sup>Das Masterstudium Betriebswirtschaftslehre führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. <sup>2</sup>Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. <sup>3</sup>Vertiefende Kenntnisse werden vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. <sup>4</sup>Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. <sup>5</sup>Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

### § 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beinhaltet die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 2, wobei den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind. <sup>2</sup>Die Module sind gemäß Anhang 2 zu folgenden Modulgruppen zusammengefasst:

- a) S-BWL des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit 36 ECTS-Punkten,
- b) Forschung mit 18 ECTS-Punkten,
- c) General Management mit 36 ECTS-Punkten,
- d) Wirtschaftsfremdsprache mit 6 ECTS-Punkten,
- e) Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten.

<sup>3</sup>Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

- (2) <sup>1</sup>In der Modulgruppe S-BWL des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre sind Module im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten zu absolvieren, von denen jeweils 18 ECTS-Punkte auf ein Wahlpflichtfach des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre entfallen. <sup>2</sup>Das Studium der Wahlpflichtfächer soll der Studierenden bzw. dem Studierenden umfassende, tiefgehende Kenntnisse und methodische Fähigkeiten in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß Anhang 2 vermitteln.
- (3) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Forschung absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist ge-

kennzeichnet durch eine ausgeprägte wissenschaftliche Ausrichtung und einer Orientierung der inhaltlichen Schwerpunkte an aktuellen Forschungsfragen. <sup>3</sup>Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse über relevante Forschungsmethoden und -strategien, die sie befähigen, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden zur selbständigen Lösung komplexer betriebswirtschaftlicher Probleme anzuwenden.

- (4) <sup>1</sup>In der Modulgruppe General Management sind Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten aus zwei Wahlpflichtbereichen zu absolvieren. <sup>2</sup>In jedem der beiden Wahlpflichtbereiche sind die Kompetenzen aus Modulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu erwerben. <sup>3</sup>In dieser Modulgruppe wird eine grundlegende Vertiefung in allen wichtigen Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre wie Banking und Finanzcontrolling, Betriebliche Steuerlehre, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Marketing, Personalmanagement, Produktionswirtschaft und Logistik, Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling gegeben.
- (5) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen vertiefen die Studierenden ihre Fremdsprachenkenntnisse im Kontext der Wirtschaftswissenschaften. <sup>2</sup>Hierzu werden Kompetenzen in einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten vermittelt.
- (6) <sup>1</sup>Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten besteht aus dem Modul Masterarbeit. <sup>2</sup>Dieses dient der selbständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines gestellten Themas.

### **§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO BWL.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>3</sup>Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat

verlängert werden. <sup>4</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

- (5) Der Ausgabebetrag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 APO BWL abgeschlossen werden kann.

### **§ 30 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 fest gebunden, in zwei Ausfertigungen sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei postalischer Übersendung der Masterarbeit ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies der oder dem Studierenden in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung dar, soll die Bewertung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>§ 26 findet erstmals auf das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2016 Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Mit In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 1. Oktober 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-54.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-54.pdf)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Februar 2011 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-03.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-03.pdf)) außer Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt § 28 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang

Betriebswirtschaftslehre vom 1. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Februar 2011 letztmalig für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2015/2016.

- (3) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung bereits im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen, hiervon ausgenommen sind die Regelung zur Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 12 APO BWL.



## Anhang 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

### 1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem Eignungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

### 2. Eignungskommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. <sup>2</sup>Mitglieder der Eignungskommission sind die Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre der für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre zuständigen Lehrereinheit der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. <sup>3</sup>Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>4</sup>Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

### 3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im folgenden Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2. Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden.

3.3. <sup>1</sup>Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 26 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen,
- b) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b, soweit vorhanden und
- c) das ausgefüllte Bewerbungsformular.

<sup>2</sup>Sofern der Nachweis gemäß Buchst. a keine Abschlussnote ausweist oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote beizufügen. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der fiktiven Note sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ zu bewerten. <sup>4</sup>Im Fall von Satz 2 Alt. 2 ist zudem nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bereits benotet sind.

#### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorgelegt werden.

#### 5. Eignungskriterien

##### 5.1. Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

a) <sup>1</sup>Für die Abschlussnote oder die fiktiv berechnete Abschlussnote des Bachelorstudiums werden maximal 90 Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. <sup>3</sup>Soweit die Abschlussnote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke des Eignungsverfahrens eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.

b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis), ein während dem Studium absolviertes Auslandssemester und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 10 Punkte vergeben werden:

- <sup>1</sup>Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 3 Punkte vergeben. <sup>2</sup>Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 2 Punkten bewertet. <sup>3</sup>Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 2 Punkte erreicht werden. <sup>4</sup>Für solche Tätigkeiten wird für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 1 Punkt berechnet.
- <sup>1</sup>Für während des Studiums absolvierte Auslandssemester werden maximal 4 Punkte vergeben. <sup>2</sup>Das erste Auslandssemester wird mit 3 Punkten bewertet, ein weiteres mit 1 Punkt.
- Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in der Regelstudienzeit oder schneller absolviert, wird 1 Punkt vergeben.
- <sup>1</sup>Für sonstige während des Studiums erbrachte besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 2 Punkte erreicht werden. <sup>2</sup>Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2.

5.2. <sup>1</sup>Die zu vergebenden Punktezahlen werden addiert. <sup>2</sup>Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird die Eignung festgestellt.

5.3. Die Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist festgestellt, wenn mindestens 60 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.

5.4. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

6. Feststellung des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Nr. 5.3 festgestellt wird.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	Punkte		Note	Punkte
1,0	90		3,0	50
1,1	88		3,1	48
1,2	86		3,2	46
1,3	84		3,3	44
1,4	82		3,4	42
1,5	80		3,5	40
1,6	78		3,6	38
1,7	76		3,7	36
1,8	74		3,8	34
1,9	72		3,9	32
2,0	70		4,0	30
2,1	68			
2,2	66			
2,3	64			
2,4	62			
2,5	60			
2,6	58			
2,7	56			
2,8	54			
2,9	52			

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen während des Studiums, insbesondere	Sem (6 Monate)	> 1 Sem
Universitäre Gremien:		
• Senat	1	2
• Fachschaft/Studentischer Konvent	1	2
• Fakultätsrat	1	2
• Ständige Kommission Lehrende/Studierende	1	2
• Beirat für Frauenfragen	1	2
• Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs	1	2
• studentische Hilfskraft	1	2
• abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fach	2	
• Ausbildereignungsprüfung	1	
Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere		
• Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
• Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z.B. AIESEC, Market Team etc.	1	2
• Studienförderungswerke	1	2

## Anhang 2: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

### 1. Modulgruppe S-BWL des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

<sup>1</sup>Die Studierenden wählen in der Modulgruppe S-BWL Module im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten, von denen jeweils 18 ECTS-Punkte auf ein Wahlpflichtfach des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre entfallen. <sup>2</sup>Die Wahlpflichtfächer gliedern sich in die Gebiete der speziellen Betriebswirtschaftslehre, die an der Universität Bamberg angesiedelt sind. <sup>3</sup>Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. <sup>4</sup>Zur Auswahl stehen folgende Wahlpflichtfächer:

#### a) Banking & Finanzcontrolling

Studierende, die dieses Wahlpflichtfach im Rahmen der Modulgruppe S-BWL wählen, absolvieren das Modul BFC-M-01 Financial Innovation verpflichtend.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BFC-M-01	Financial Innovation	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
BFC-M-02	International Finance	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
BFC-M-03	Fixed Income Instruments	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur

#### b) Betriebliche Steuerlehre

Studierende, die dieses Wahlpflichtfach im Rahmen der Modulgruppe S-BWL wählen, absolvieren das Modul BSL-M-01 Unternehmensbesteuerung III verpflichtend.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BSL-M-01	Unternehmensbesteuerung III: Rechtsformorientierte Unternehmensbesteuerung	WP	6	Klausur
BSL-M-03	Unternehmensbesteuerung IV: Systeme steuerlicher Gewinnermittlung	WP	6	Klausur oder Portfolio

BSL-M-02	Internationale Unternehmensbesteuerung II: Besteuerung internationaler Unternehmensaktivitäten	WP	6	Klausur oder Portfolio
BSL-M-06	Kapitalmarkt und Besteuerung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio

### c) Finanzierung

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Fin-M-01	Finanzdienstleistungen und Finanzinstitutionen	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-02	Strategisches Finanzmanagement und Corporate Governance	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-03	Kapitalstruktur und Unternehmensbewertung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-04	Finanzmärkte und Finanzsysteme	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-05	Unternehmensanalyse und Rating	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur

### d) Innovationsmanagement

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Inno-M-01	Innovation in Netzwerken	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
Inno-M-02	Innovation und Kollaboration: Management von intra- und interorganisationalen Innovationsschnittstellen	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur
Inno-M-03	Implementation and Diffusion of Innovations	WP	6	Klausur und unbenotete mündliche Prüfung (in Form einer Lernsimulation)
Inno-M-04	Organisationales Krisenmanagement	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur

### e) Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
IRWP-M-01	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	WP	6	Klausur oder mündliche Prüfung
IRWP-M-02	Rechnungslegung nach IFRS – Vertiefung	WP	6	Klausur oder mündliche Prüfung
IRWP-M-03	Unternehmensbewertung und -analyse	WP	6	Klausur oder mündliche Prüfung

### f) Marketing/Marketing Intelligence

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
MI-M-01	Methoden der Marktforschung	WP	6	Klausur
Market-M-04	Business-to-Business Marketing & Purchasing	WP	6	- Klausur oder - Referat und Klausur oder - Portfolio
Market-M-03	Price Management	WP	6	- Klausur oder - Referat und Klausur

### g) Organisation

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Org-M-01	Managing Dynamic Organisations	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat
Org-M-02	Internationalisierung von Organisationen	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat
Org-M-03	Organization Theory and Research Methods	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder



				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur oder</li> <li>- Hausarbeit oder</li> <li>- Portfolio oder</li> <li>- mündliche Prüfung oder</li> <li>- Referat</li> </ul>
--	--	--	--	--

#### h) Personalmanagement

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
PM-M-02	The Future of Work	WP	6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Referat mit Hausarbeit oder</li> <li>- Portfolio</li> </ul>
PM-M-03	International Dimensions of Human Resource Management	WP	6	Klausur
PM-M-06	Change Management	WP	6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Referat mit Hausarbeit oder</li> <li>- Portfolio</li> </ul>
PM-M-10	Leadership and Management Development	WP	6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Referat mit Hausarbeit oder</li> <li>- Portfolio</li> </ul>

#### i) Produktion und Logistik/Supply Chain Management

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
PuL-M-01	Operations Management	WP	6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Referat mit Hausarbeit oder</li> <li>- Klausur oder</li> <li>- Hausarbeit oder</li> <li>- Portfolio oder</li> <li>- mündliche Prüfung oder</li> <li>- Referat</li> </ul>
PuL-M-02	Supply Chain Management	WP	6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Referat mit Hausarbeit oder</li> <li>- Klausur oder</li> <li>- Hausarbeit oder</li> <li>- Portfolio oder</li> <li>- mündliche Prüfung oder</li> <li>- Referat</li> </ul>
SCM-M-01	Funktechnologien in der Logistik I (FUTIL I)	WP	6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Referat mit Hausarbeit oder</li> </ul>

				- Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat
SCM-M-02	Funktechnologien in der Logistik II (FUTIL II)	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat

### j) Unternehmensführung und Controlling

Studierende, die dieses Wahlpflichtfach im Rahmen der Modulgruppe S-BWL wählen, absolvieren die Module UFC-M-05 Wertschöpfungsorientiertes Controlling und UFC-M-02 Kosten-, Erlös- und Ergebnismanagement verpflichtend.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
UFC-M-05	Wertschöpfungsorientiertes Controlling	WP	6	Klausur
UFC-M-02	Kosten-, Erlös- und Ergebnismanagement	WP	6	Klausur
UFC-M-04	Internationales Controlling	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
UFC-M-12	Kennzahlen-, Performance- und Value-Management	WP	6	Klausur

## 2. Modulgruppe **Forschung**

<sup>1</sup>In der Modulgruppe **Forschung** absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Die Module dieser Modulgruppe, die in Form von Seminaren durchgeführt werden, setzen eine regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 5 APO für die Zulassung zur Modulprüfung voraus. <sup>3</sup>Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. <sup>4</sup>Zur Auswahl stehen folgende Module:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
PM-M-04	Forschungsseminar Personalmanagement	WP	6	Referat mit Hausarbeit
UFC-M-03	Aktuelle Forschungsfragen Unternehmensführung und Controlling	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
BSL-M-04	Unternehmensbesteuerung V: Steuerwirkungen und Steuergestaltungen	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
BSL-M-05	Aktuelle Fragen zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
IRWP-M-04	Forschungsseminar zur Internationalen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
Market-M-06	Forschungsseminar Internationales Marketing	WP	6	Referat mit Hausarbeit
BFC-M-04	Forschungsfragen im Banking und Finanzcontrolling	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
Fin-M-06	Empirische und experimentelle Finanzmarktforschung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-07	Verbraucherforschung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
SCM-M-03	Produkt- und Dienstleistungsinnovationen im Supply Chain Management	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat
PuL-M-04	Seminar Supply Chain Management	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder

				- Referat
WiPäd-M-08	Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat
Inno-M-05	Research Seminar on International Innovation Strategies	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur
UFC-M-11	Praxisfragen Unternehmensführung und Controlling	WP	6	- Referat mit Hausarbeit

### 3. Modulgruppe **General Management**

<sup>1</sup>In der Modulgruppe **General Management** absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten aus den zwei Wahlpflichtbereichen, wobei auf jeden Wahlpflichtbereich 18 ECTS-Punkte entfallen. <sup>2</sup>Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

#### a) Wahlpflichtbereich **General Management a**

<sup>1</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden sind weitere Mastermodule im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Die Studierenden wählen noch nicht absolvierte Module der Modulgruppen S-BWL (Anhang 2 Nr. 1) und/oder Forschung (Anhang 2 Nr. 2) und/oder aus folgendem weiteren Modulangebot:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BSL-M-08	Tax Cases/DATEV-Steuerberatungssoftware II	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
Inno-M-06	Organizational Innovativeness and Creativity	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur
Market-M-02	Brand Management	WP	6	- Referat mit Portfolio oder - Hausarbeit und Klausur
Market-M-01	Strategie und Verantwortung im Marketing	WP	6	- Klausur oder - Referat mit

				Hausarbeit
Market -M-05	Marketingseminar 2	WP	6	- Referat mit Portfolio oder - Referat und Klausur

b) Wahlpflichtbereich **General Management b**

<sup>1</sup>Im Rahmen dieses Wahlpflichtbereichs absolvieren die Studierenden 18 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Die Studierenden wählen noch nicht absolvierte Module der Modulgruppen S-BWL und/oder Forschung und/oder aus folgendem weiteren Modulangebot. <sup>3</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden kann die Modulprüfung „Referat mit Hausarbeit“ in dem Modul „PM-M-05 European Human Resource Management Programme“ wie folgend angegeben durch zwei Modulteilprüfungen ersetzt werden (Substitution):

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
SCM-M-04	Management von Logistik-Dienstleistungen in der Supply Chain	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder -Referat
UFC-M-06	Geschäftsprozessmanagement	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
BSL-M-07	Umwandlungssteuerrecht	WP	6	Klausur oder Portfolio
PM-M-05	European Human Resource Management Programme	WP	18	- Referat mit Hausarbeit (bei Substitution: „Referat mit Hausarbeit“ und „Referat mit Hausarbeit“) oder - Portfolio
BSL-M-09	Internationale Steuerplanung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
UFC-M-01	Strategisches Value Management	WP	6	- Klausur oder - Referat mit Hausarbeit

#### 4. Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen

<sup>1</sup>In dieser Modulgruppe ist ein Vertiefungsmodul einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt. <sup>3</sup>Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereithält.

#### 5. Modulgruppe **Masterarbeit**

Das Modul Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten beinhaltet die Modulteilprüfung Masterarbeit und die unbenotete Modulteilprüfung Disputation oder Kolloquium.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	LV-Art	Modulprüfung
	Masterarbeit	P	24	K	Masterarbeit mit unbenotetem Kolloquium oder Masterarbeit mit unbenoteter Disputation

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13. Mai 2015 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015.

Bamberg, 30. September 2015

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2015.